

# DR. HELGA MÜLLER RECHTSANWÄLTIN

Landgericht Frankfurt am Main  
- 3. Zivilkammer -  
Gerichtsstr. 2  
60313 Frankfurt

zugelassen bei der Rechtsanwalts-  
kammer Frankfurt am Main  
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt  
Tel.: 069/68 09 76 55  
AB und Fax 069/63 65 79  
[Kanzlei@dr-helga-mueller.de](mailto:Kanzlei@dr-helga-mueller.de)  
[www.dr-helga-mueller.de](http://www.dr-helga-mueller.de)  
USt-Id-Nr.: DE 152708132

28. März 2014

**Bitte, sofort vorlegen! Termin am 1. April 2014**

**2 - 03 O 353/13**

In dem Rechtsstreit

Klaunig ./ R.....

wird knapp auf den Schriftsatz der Gegenseite vom 19.3.2014, hier erst eingegangen am 26.3.2014, erwidert, obgleich insoweit Schriftsatznachlass zu beantragen und zu gewähren wäre:

Es ist eine Zeiterscheinung, dass Begriffe, die in allen Geisteswissenschaften, in Philosophie, Theologie, Psychologie und Literatur seit Jahrhunderten zur Beschreibung bestimmter Verhaltensweisen anerkannt sind, von Personen, die sich mit der Problemstellung nicht befassen möchten, als Beleidigung abgetan werden.

Eine unzutreffende Attribution<sup>1</sup> seines Tuns wird gegen den Autor gewendet, weil Werte- und Normdifferenzen nicht benannt werden sollen.

Die Gedanken der Klägerin zur Bewertung des zerstörerisch-zersetzenden Verhaltens des Beklagten lassen sich nicht unterbinden. Den Finger auf ein Verhalten zu legen, das im Sinne der grundrechtlichen Werteordnung in Frage zu stellen ist, und damit den Ausdruck der Kreativität der Klägerin lässt sich mit Mitteln des Strafrechts hingegen angreifen. Die freie Meinungsäußerung, die den Impetus seiner Handlungen, seines eigentlichen Willens und damit das Gegenteil von dem erfasst, was der Beklagte vorgibt, will der Beklagte mit der Androhung von Strafanzeigen unterdrücken. Seinem Willen soll der Freifahrtschein für alles gewährt werden. Er soll ungestört verbreiten dürfen Kunstkenner, Mäzen und Manager der Kultur der Klägerin gewesen zu sein, obgleich er ihre Werte von Schönheit,

---

<sup>1</sup> Insoweit wird an die Attributionstheorien der Psychologie angeknüpft. Attributionsfehler entstehen, wenn aufgrund sog. interner Attribution, d.h. Zuschreibung einer Eigenschaft aufgrund der eigenen charakterlichen Disposition, Überzeugungen und Persönlichkeitseigenschaften, ohne externe Kontrolle anhand von überpersönlichen Maßstäben außerhalb der eigenen Person.

Verhaltensharmonie und Wahrhaftigkeit, ihre Erkenntnisse, ihre Kreativität nicht zum Ausdruck kommen lassen will.

Der Beklagte ist seit Jahren dauerbeleidigt. Das gehört zu seinem Opferszenario, in dem ein Gedanke daran, wie er der Klägerin mit seiner Geltungssucht und seiner Herrschsucht in ihren Kunstangelegenheiten seit Jahrzehnten zusetzt, schlichtweg nicht vorkommt. Die Dauerbeleidigung resultiert aus der Diskrepanz seiner Erwartungshaltung, dass die Klägerin ihm zu Diensten zu sein hat, und dem fehlenden Interesse der Klägerin an solchen Diensten, sprich' dem fehlenden Interesse der Klägerin daran, ihre kulturelle Identität als Quelle ihres Daseins und ihrer Schöpfungen zu verleugnen.

Unsere Rechts- und Gesellschaftsordnung baut auf dem Gedanken der Wahlfreiheit auf. Folglich steht jedem Menschen ein Abgrenzungsrecht zu, d.h. jeder Mensch ist berechtigt Bereiche zu bestimmen, zu denen er einem anderen keinen Zugang gewähren möchte. Dagegen wollte der Beklagte die Intentionen des kulturellen Schaffens der Klägerin immer nur stören, zerstören, zersetzen. Es ging ihm bis jetzt immer nur darum im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit zu stehen, obgleich er dazu nie adäquate Kompetenzen erworben hat oder von der Klägerin dazu ausgewählt worden ist.

Das muss Auswirkungen auf die Entscheidung sämtlicher Anträge haben.

Seit Jahren intrigiert der Beklagte hinter dem Rücken der Klägerin

- gegen ihre Werte von Schönheit/Harmonie und Wahrhaftigkeit,
- gegen ihr Wirken für die Geltung von Individuen mit allen Details der jeweiligen persönlichen Eigenart und
- gegen ihr Wirken gegen den herrschenden gewaltvollen Konsumismus' und die gewaltvollen Macht- und Herrschaftsansprüche in der heute vorherrschenden Ellenbogengesellschaft.

Auch der Rechtsstreit Klaunig ./.. Stadt Frankfurt gehört zu diesem Wirken. Die Klägerin macht darin Verhaltensindikatoren öffentlich.

Der Beklagte hat darin vorweisbare Dokumente seiner Intrigen gegen die Werte der Klägerin produziert. Nur durch Zufall sind sie diesseits bekannt geworden. Die Klägerin ist über das anonyme Schreiben, in dem der Beklagte die Klägerin um ein Weiteres herabgesetzt hat, nicht offen und von Amtswegen in Kenntnis gesetzt worden, obgleich das Schreiben zur Akte genommen worden ist.

Als „Förderung“ der Werte der Klägerin, wie sie in ihren Werken verkörpert sind, kann diese Aktion sicher nicht betrachtet werden.

Mitnichten hat der Beklagte die Klägerin je ‚überproportional‘ finanziell oder durch Tätigkeiten gefördert.

Bereits während der Ehe musste sie gegenüber dem Beklagten jede einzelne Tasse Kaffee rechtfertigen, während der Beklagte extensiv mit jeder kleinen Frage zu

seiner Berufsausübung, seiner Mitgliedschaft in der SPD und seinen Liebesaffären hilfeschend und um Rat bittend zu der sozial erheblich kompetenteren Klägerin kam. Mit den erhaltenen Kenntnissen ging er dann hinaus und prahlte unter Verleugnung der Provenienz seiner Kenntnisse.

Genauso tat er es mit den Werken der Klägerin. Er nahm sie als Gegenleistung für seine Unterhaltszahlungen zum eigenen Imagegewinn.

Genauso tat er es mit allen möglichen unautorisierten pressemäßigen und sonstigen Aktionen, die er dann gewinnbringend in die eheliche Steuererklärung einbrachte.

Als die Klägerin sich weigerte dieses opportunistische Verhalten gegen ihre kulturellen Interessen weiterhin zu decken, kam prompt der Scheidungsantrag. Er traf die Klägerin völlig mittellos. Sie musste sich wöchentlich beim Sozialamt Hilfe zum Lebensunterhalt abholen.

Zum Anwalt hatte sich der Beklagte einen Mann gesucht, der die ehelangen fortgesetzten Eingriffe des Beklagten in das geistige Eigentum der Klägerin, seine Intrigen und Manipulationen offenbar bewunderte. Zertifikate erworbener Kompetenzen oder Vollmachten und Zustimmungen der Klägerin ließ er sich vom Beklagten nicht vorlegen, bevor er dessen vorgebliche Kunstkennerchaft, Mäzenaten- und Managertum vortrug. Die völlig überforderte Anwältin der Klägerin, Berufsanfängerin, tätig auf der Basis allein von Prozesskostenhilfe, kannte sich weder im Familienrecht und gar nicht im Urheberrecht aus und war ängstlich bemüht nirgends anzuecken. Währenddessen mobilisierte der Beklagte mit seiner Selbststilisierung als Opfer eine ganze Armada von Bekannten. Diese spionierten hinter der Klägerin her, besuchten deren Ausstellungen und befragten Ausstellungsmacher und – besucher, ob die Klägerin Einnahmen gehabt habe. In einem Fall wurde ein Scheinkauf im Wert von 500,-- DM inszeniert.

Die Anwältin der Klägerin, die darin keine wesentliche Einnahme sah, zumal angesichts der erheblichen Kosten der Ausstellung, die vorangegangen waren, ließ diesen Betrag in der Formulierung der eidesstattlichen Versicherung genauso weg wie die sehr zeitaufwändig zusammenzustellenden Kosten. Vertrauensvoll unterschrieb die Klägerin und schlidderte in eine falsche eidesstattliche Versicherung, die der Beklagte seitdem zur Verdeckung seiner eigenen Verlogenheit weidlich und unermüdlich gegen die Klägerin benutzte. Weil die überforderte Anwältin den Beklagten in seinen Eingriffen in das kulturelle Wirken der Klägerin nicht stoppen konnte, sah sich die Klägerin gezwungen durch eigene Briefe an Stellen, an denen der Beklagte zu ihren Lasten sein Opferinszenario unter Missbrauch ihrer Daten aufgebaut hatte, tätig zu werden. Ihr Delikt. Sie verbreitete, dass sie dem Beklagten nie eine Vollmacht zur Verbreitung ihrer kulturellen Werte und Werke erteilt habe und dieser keine Berechtigung habe, Bezug auf ihre Werke zu nehmen. Jeden dieser Schritte zur Wahrung ihrer kulturellen Interessen wandte der Beklagte gegen sie.

Der Beklagte erreichte, dass der von ihm zu zahlende nacheheliche Unterhalt wegen Verwirkung zu einem ganz wesentlichen Teil gekürzt wurde. Grund: die Klägerin hatte gewagt, Außenstehende über die fehlenden Befugnisse des Beklagten hinsichtlich ihrer künstlerischen Angelegenheiten zu informieren.

Während des gesamten Scheidungsverfahrens hatte die Klägerin beim Sozialamt wöchentlich ihren Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt zu rechtfertigen. Für die zeitgleiche Nutzung ihrer Werke zahlte der Beklagte keinen Pfennig.

Als der letztlich ausgerichtete Betrag vom Beklagten zu zahlen war, überwies er diesen nicht kommentarlos an die Klägerin, sondern setzte sich über ihren Kopf hinweg mit dem Sozialamt in Verbindung, um den größten Teil direkt dorthin zu überweisen. Seitdem hat der Beklagte sein Verhalten fortgesetzt. Mal interveniert er beim Finanzamt, um der Klägerin zu schaden, mal ist es das Oberlandesgericht Frankfurt, wie zum Rechtsstreit Klaunig ./ Stadt Frankfurt vorgetragen.

Im Bestreitensfall sind die Akten des Amtsgerichts Seligenstadt und des OLG Frankfurt im bereits benannten Unterhaltsverfahren beizuziehen.

Beweis: Beiziehung der Akten des AG Seligenstadt, Az.: 1 F 277/90, und des OLG Frankfurt, Az.1 UF 182/93.

Der Beklagte unterstützte die Klägerin also definitiv unterproportional.

Im Hinblick auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage sollte dieser Vortrag zunächst vermieden werden, um das Verfahren nicht unnötig aufzublähen. Da der Beklagte mit seinen Lügen jedoch nicht aufhört, immer noch auf seinen vermeintlichen Opferstatus pocht und sich beleidigt gibt, musste der vorstehende Sachverhalt nunmehr doch noch eingeführt werden. Die Klägerin geht damit gegen die Strategie des Beklagten vor,

- sich zum Kunstkenner, Mäzen und Manager zu stilisieren und
- die Klägerin bei Behörden und in seinem Umfeld herabzusetzen,

um seine eigene Feindseligkeit und Verlogenheit und die jahrzehntelange geistige Ausbeutung der Klägerin zu verdecken.

Die Klägerin höhlt kein Eigentumsrecht des Beklagten aus, sondern beruft sich für ihre Ansprüche auf **ihr grundgesetzlich gesichertes geistiges Eigentum aus Art. 14 GG**. Vom Beklagten wird es seit Jahrzehnten ignoriert. Es ist in Hinsicht auf den bestehenden Kulturstaat und die vorzunehmende Güterabwägung im vorliegenden Fall als vorrangig gegenüber einem unrechtmäßigen Gewahrsam und teils bestehende, teils nicht bestehende sachenrechtliche Besitz- und/oder Eigentumsrechte zu betrachten.

Nutzungsvergütungen für Kunstwerke sind jeweils in einem Verhältnis zu den getroffenen Vereinbarungen zu sehen. Da, wo vertragliche Vereinbarungen getroffen worden sind, wie dies bei Kunsthändlern üblich ist, werden typischerweise auch Regelungen über den Nutzungsumfang getroffen. Die Besonderheit des vorliegenden Falles liegt darin, dass der Beklagte jede vertragliche Vereinbarung abgelehnt hat, ja eine solche, wie vorgetragen, unstreitig mit der Begründung verhindert hat, er habe einen Anspruch auf die Werke als Gegenleistung für seine Unterhaltszahlungen an die Ehefrau. Tatsächlich geben weder das Familienrecht noch das Urheberrecht solche Ansprüche her. Die Gewalt in der Aneignung vor allem des Werkes ‚Brotbrechen‘ und des Werkes ‚Wellen‘ kann nicht außer acht bleiben.

Im vorliegenden Rechtsstreit muss das Gericht mit der Frage umgehen, wie in einem Fall zu entscheiden ist,

- in dem ein Besitzer niemals irgendeine Vergütung für die Werke in seinem Besitz gezahlt hat,
- in dem ein Besitzer sich Werke als Gegenleistung für Unterhaltszahlungen an die Ehefrau ‚unter den Nagel‘ gerissen hat;
- in dem einem Besitzer die geistigen Werte, die in den Werken verkörpert sind, als Gegenstand fortgesetzter feindseliger Abwertung und Herabsetzungen dienen.

Das sind komplexe, bis heute in der Rechtsprechung und Literatur noch nicht beantwortete Fragen, denen im Geiste des Grundgesetzes nachzugehen ist.

Dr. Helga Müller  
Rechtsanwältin